

**SATZUNG**  
**der Großen Kreisstadt Glauchau**  
**für das Denkmalschutzgebiet „Glauchau - Stadtkern und Lange Vorstadt“**  
**vom 10.07.2000**

---

Aufgrund des § 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229), zuletzt geändert am 04. Juli 1994 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1261) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) vom 21. April 1993, zuletzt geändert am 15. Juli 1994 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S.1433) beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau in seiner Sitzung am 13. April 2000 die folgende Satzung:

Das Regierungspräsidium Chemnitz als höhere Denkmalschutzbehörde hat die Satzung zum Denkmalschutzgebiet mit Bescheid vom 20. Juni 2000 (Az: 53-2557-73-11/95 ) genehmigt.

*Die Satzung beinhaltet die Änderungen der Euro-Anpassungssatzung vom 30.11.2001.*

Ziele und Aufgaben der Satzung

Der Stadtkern von Glauchau ist mit dem Schloss Forder- und Hinterglauchau, der St. Georgenkirche, dem saalartigen Marktplatz und der „Langen Vorstadt“ (vermutlich) ab dem 12. Jahrhundert allmählich entstanden.

Die stadträumliche Struktur der Straßen und Plätze und die Maßstäblichkeit der Gebäude- und Fassadenstruktur gilt es zu erhalten.

Ziel und Aufgabe dieser Satzung ist es, das Erscheinungsbild der gesamten Altstadt als städtebauliches Denkmalschutzgebiet in seiner äußeren Form zu schützen.

§ 1

Unterschutzstellung

Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Großen Kreisstadt Glauchau wird als Denkmalschutzgebiet „Glauchau - Stadtkern und Lange Vorstadt“ unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes der gesamten Altstadt. An der Erhaltung dieses Gebietes besteht aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

Geltungsbereich

Das Denkmalschutzgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Satzungsgebietsgrenzen, die im Lageplan vom 06.04.2000 dargestellt sind. Der Lageplan vom 06.04.2000 ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

Zum Denkmalschutzgebiet gehören die im Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Straßen, Gassen, Wege, Plätze und Flurstücke, auch wenn diese durch Fortschreibung vom Zustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung abweichen.

### § 3

#### Schutzgegenstand

Der Schutzgegenstand umfasst die geschlossene stadträumliche Siedlungsstruktur, die von den Stadtgräben und den Straßenrandbebauungen sowie dem Marktplatz mit seinen parallel verlaufenden Gassen geprägt ist.

Gegenstand der Unterschutzstellung ist der historisch überlieferte Stadtgrundriss in seiner Einheit von bebauten und unbebauten Flächen, in Gestalt seiner Straßen- und platzräumlichen Erweiterungen, insbesondere:

- a) der Schlossplatz mit seiner dreigeschossigen, überwiegend traufständigen Bebauung als Platzwand nach Osten, sowie seiner nordwestlichen Raumbegrenzung mit der Schlossanlage Forderglauchau, der Gartenanlage des Schlossparks oberhalb des Hangbereiches über dem Taleinschnitt mit der durch Natursteinmauern gefassten Wegeverbindung „Mühlberg“,
- b) der Kirchplatz mit seiner Randbebauung, nach Norden als zwei- und dreigeschossige traufständige Bebauung, nach Süden als offene Einzelhausbebauung (Pfarrhaus und Klinkerbau des 19. Jahrhunderts mit vorgelagerter Gartenanlage) im Übergang zum südlich angrenzenden Taleinschnitt,
- c) der Marktplatz mit seiner allseitig geschlossenen Raumkante, nach Südosten als drei- bis viergeschossige, nach Westen und Norden als durchgehend dreigeschossige, ausschließlich traufständige Bebauung und seinem Erscheinungsbild als natursteinbelegte Platzanlage ohne Begrünung,
- d) die Leipziger Straße mit ihrer wechselnden zwei- und dreigeschossigen traufständigen Bebauung mit Sattel - und Mansarddächern,
- e) die Straße „Hoffnung“ als beiderseits geschlossene, überwiegend zweigeschossige traufständige Vorstadtbebauung in ihrer Einzelhausgliederung auf tiefen Grundstückspartellen mit ein- bis zweigeschossigen Nebengebäuden bis zur Straße „Am Ulmenhang“ (ehemals Gartenstraße),
- f) das typische und vorherrschende Erscheinungsbild der Gebäude - und Fassadengestaltung mit Putzfassaden, stehenden Fensterformaten, umlaufenden Natursteingewänden oder Putzfaschen, deutlichem Traufgesims, Sattel - und Mansarddächern mit dunkler Deckung, stehenden oder abgeschleppten Dachgauben, einzeln oder gekoppelt, - im Bereich Markt und Brüderstraße auch häufig als „Zwerchhäuser“,
- g) das vorhandene Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung und begrenzenden Stützmauern in Naturstein, im Bereich des Marktplatzes mit Flusskiesel und Naturstein; im Bereich Kirchplatz mit Flusskiesel, im Bereich Schlossplatz mit Naturstein, regelmäßig versetzt als Pflasterung;

Fußwege: Granitplatten mit oder ohne Bordsteinausführung,

- h) die rückwärtige Bebauungsstruktur im Bereich des Marktes / Brüderstraße / Leipziger Straße zum nördlichen Hangbereich parallel zum Röhrensteig mit den noch vorhandenen Resten der Wehranlagen, Mauern, Terrassen als Teil der ehemaligen Stadtbefestigung.

### § 4

#### Genehmigungspflichttatbestände

(1) Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild des Denkmalschutzgebietes bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

(2) Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Sächsischen Bauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind,
  - c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind,
  - d) die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich des Denkmalschutzgebietes, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist,
  - e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelages und des Straßenniveaus,
  - f) die Veränderung und Neuanlage der Begrünung der öffentlichen Straßenflächen und sonstigen Freiflächen, insbesondere der Stadtgräben.
- (3) Diese Satzung entbindet nicht von der Genehmigungspflicht für Einzeldenkmale nach § 12 SächsDSchG.

## § 5

### Zuständigkeiten und Verfahren

Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung nach der Sächsischen Bauordnung erforderlich, wird die Genehmigung nach § 4 dieser Satzung durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung nach § 4 dieser Satzung gesondert bei der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Chemnitzer Land zu beantragen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung nach dieser Satzung Veränderungen an dem geschützten Bild im Geltungsbereich dieser Satzung vornimmt.

Ordnungswidrigkeiten können durch die untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 36 Abs. 2 SächsDSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 125.000,00 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glauchau, den 10. Juli 2000

Stetter  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Hinweis: Dieser Übersichtsplan gilt nur zur allgemeinen Information. Als Anlage zur Satzung ist maßgebend der Plan M 1:1000 vom 06.04.2000, der gemäß Bekanntmachungshinweisen eingesehen werden kann.**